

Änderungsantrag

der Abgeordneten Ingrid Köppe und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs

a) der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP
— Drucksachen 12/723, 12/1540, 12/1541 —

b) der Bundesregierung
— Drucksachen 12/1093, 12/1540, 12/1541 —

**Entwurf eines Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes
der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
(Stasi-Unterlagen-Gesetz – StUG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. § 19 wird gestrichen.
2. In § 6 Abs. 3 werden die Worte „über Betroffene“ gestrichen.
3. § 9 Abs. 2 wird gestrichen.

Bonn, den 13. November 1991

Ingrid Köppe
Werner Schulz (Berlin) und Gruppe

Begründung

Zu Nummer 1

Die geheimdienstliche Nutzung der vom MfS gesammelten Daten (insbesondere, aber nicht nur) über Betroffene und Dritte soll wirksam ausgeschlossen werden.

Dieses Gebot ergibt sich einerseits aus der Ergänzungsvereinbarung vom 18. September 1990 zum Einigungsvertrag, wonach in einer gesetzlichen Regelung des Umgangs mit den Stasi-Akten die „Grundsätze“ des entsprechenden Volkskammergesetzes vom 24. August 1990 „umfassend berücksichtigt“ werden sollten. Ein zentrales Prinzip dieses Volkskammergesetzes war jedoch das ausdrückliche Verbot jeglicher nachrichtendienstlichen Nutzung!

Zum anderen bestehen die gesetzlichen Aufgaben der Nachrichtendienste nicht in der historischen Erforschung vergangener Ereignisse, sondern in einer prognostischen Bewertung künftiger Entwicklungen und Gefahren. Welchen Nutzen für diese Aufgaben die Dienste aus einer Auswertung der jahrealten MfS-Informationssammlungen ziehen wollen und können, haben sie bislang trotz vielfacher Aufforderung noch nicht überzeugend darlegen können.

Schließlich geht nicht nur die in § 19 vorgesehene Nutzung von Informationen betreffend „Spionage“(-techniken?), sondern auch bez. „Spionageabwehr“ und „Terrorismus“ schon deshalb zu weit, weil nach den extensiven Definitionen des MfS gerade unter diesen Begriffen auch Informationssammlungen über Oppositionelle geführt wurden.

Zu Nummer 2

Bereits in der Vergangenheit gelangten MfS-Unterlagen in mutmaßlich erheblichem Umfang an den Verfassungsschutz, und zwar auf – nach damals geltendem, heutigem wie künftigem Recht – rechtswidrige Art und Weise. Dem Verbot nachrichtendienstlicher Nutzung entspricht allein ein uneingeschränktes Gebot an die Dienste, all diese Unterlagen an die Sonderverwaltung herauszugeben.

Zu Nummer 3

Die zu streichende Vorschrift hätte, zusammen mit § 19 Abs. 3, zur Folge, daß nachrichtendienstlich relevante Unterlagen aus den Archiven entnommen, der Bestand auseinandergerissen würde und die Aktivitäten der Staatssicherheit nur bruchstückhaft erforscht und rekonstruiert werden könnten.